



10. Juni 2013

Seite 1 von 15

Aktenzeichen

DB ZfsL / SL 2013

bei Antwort bitte angeben

Ulrike Kropp

Geschäftsführung

Telefon 0231 936977-25

Telefax 0231 936977-79

ulrike.kropp@pa.nrw.de

## **Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen**

Dienstbesprechungen mit den Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und den Leitungen der Seminare für Lehrämter an Schulen vom 13. bis 17. Mai 2013

## **Ergebnisniederschrift**

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Otto-Hahn-Str. 37

44227 Dortmund

Telefon 0231 936977-0

Telefax 0231 936977-79

poststelle@pa.nrw.de

<http://www.pruefungsamt.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahn

vom Hbf in die S1 Richtung

Düsseldorf bis Haltestelle

Dortmund-Dorstfeld,

umsteigen in den Bus 465

Richtung Dortmund-Oespel

bis Haltestelle Otto-Hahn-Str.



## Inhalt

Prüfungsverfahren Frühjahr 2013 (OVP 2011) .....	3
Gesamtergebnisse des Prüfungsverfahrens Frühjahr 2013 (OVP 2011) .....	3
Absagen der Mitglieder der Prüfungsausschüssen.....	4
Umbesetzung von Prüfungsausschüssen.....	4
Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften .....	4
Erkrankung zum Termin der spätmöglichen Meldung zur Prüfung.....	5
Meldung zur Prüfung bei beantragter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in Folge von Krankenzeiten .....	5
Meldung zur Prüfung bei gleichzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst .....	5
Vorschlagsrecht des Prüflings hinsichtlich der Besetzung des Prüfungsausschusses .....	6
Vorschlagsrecht des Prüflings bei Wiederholungsprüfungen: .....	6
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmaligem Nichtbestehen der Staatsprüfung.....	7
Vorschlag eines Prüfungstermins in Sonderfällen .....	7
Verfahren zur Erstellung der Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung .....	8
Fertigung von Langzeitbeurteilungen und Beurteilungsbeiträgen bei vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst .....	9
Unterschriften im Original unter Langzeitbeurteilungen .....	10
Bewertungszeitpunkt der Schriftlichen Arbeit.....	10
Anlagen zur Schriftlichen Arbeit.....	10
Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfungen.....	11
Tandem-Ausbildung an Grundschulen für Anwärtnerinnen und Anwärtner der Lehrämter an Grundschulen und für sonderpädagogische Förderung.....	11
Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen .....	12
Verzicht auf Mitteilung der zentralen Themen der Ausbildung an die Prüferinnen und Prüfer zur Vorbereitung auf das Kolloquium .....	13
Einführungsveranstaltungen für neu berufene Fachleitungen.....	13
Seminarinterne zusätzliche Hinweise zum Prüfungsverfahren .....	14
Prüfungsvergütungen: Berechnungszeiträume.....	14
Weitergabe von Prüfungsunterlagen per Mail.....	15
Fertigung von Prüfungsniederschriften mittels Notebook und mobilem Drucker .....	15
Bewertungsverbot .....	15



## Prüfungsverfahren Frühjahr 2013 (OVP 2011)

Vom 01.02.2013 bis zum 30.04.2013 wurden über 4.300 Staatsprüfungen und Zweite Staatsprüfungen nach der Rechtsverordnung vom 10.04.2011 abgelegt, davon über 2.000 bezogen auf das Lehramt Gymnasien/Gesamtschulen.

Positiv zu vermerken ist, dass bei ersten und informellen Rückmeldungen zum neuen Prüfungsverfahren von Ausschussmitgliedern signalisiert wurde, die anfänglichen Befürchtungen, dass die in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Beobachtungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Verschriftlichungsvorgänge am Prüfungstag aus Zeitgründen nicht zu leisten seien, hätten sich nicht bewahrheitet.

Diesen Eindruck hat auch das Leitungsteam des Prüfungsamtes bei zahlreichen Teilnahmen an Staatsprüfungen gewinnen können.

## Gesamtergebnisse des Prüfungsverfahrens Frühjahr 2013 (OVP 2011)

Insgesamt zeigt sich bei der lehramtsübergreifenden Entwicklung der Notenmittelwerte und der absoluten Zahlen, dass Prüfungen nach der OVP 2011 im Vergleich zu den Prüfungsergebnissen des Vorjahres gemäß OVP 2003 nahezu identische Notenmittelwerte bei den vergleichbaren Prüfungsleistungen ergeben (Gesamtergebnis, Abschlussbeurteilungen, Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen und der Kolloquien). Die Bewertung der Schriftlichen Arbeiten ist im Mittelwert besser als die Bewertung der Hausarbeit nach der OVP 2003.

Signifikant ist die Quote der nicht bestandenen Prüfungen gemäß OVP 2011 gegenüber OVP 2003 zurückgegangen (minus 35,65 %). Die Quote der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ohne Ablegen der Staatsprüfung aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind, ist leicht zurückgegangen.



## Absagen der Mitglieder der Prüfungsausschüssen

Die Vorgaben des § 31 Absatz 1 OVP (Prüfungsausschuss: Reduktion des Prüfungsausschusses auf drei Personen und Vorsitzvertretung durch stellvertretende Schulleitung) haben entgegen der Erwartungen nicht zu einer Verringerung der Absagequote von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse geführt. Im Gegenteil: Die Absagequote von Schulleiterinnen und Schulleitern war noch nie so hoch wie in dem abgelaufenen Prüfungsverfahren. Insbesondere machen Schulleitungen bisher kaum von der Möglichkeit Gebrauch, sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter im Vorsitz vertreten zu lassen. (→ Formblatt auf der Homepage des Prüfungsamtes)

## Umsetzung von Prüfungsausschüssen

In Fällen, in denen das von dem Prüfling vorgeschlagene Ausschussmitglied die Prüfungstätigkeit nicht wahrnehmen kann (z. B. in Folge einer Erkrankung), ist es nicht erforderlich, die weitere fachbezogene Ausbilderin oder den weiteren fachbezogenen Ausbilder des Prüflings neu in den Ausschuss zu berufen und dann notwendigerweise zur Sicherung der Fachabdeckung auch noch das nicht an der Ausbildung beteiligte Ausschussmitglied auszutauschen. Die bekannte fachbezogene Seminausbildung wird in der Regel durch eine nicht an der fachbezogenen Ausbildung beteiligte fachbezogene Seminausbildung ersetzt.

## Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften

Gemäß § 13 Absatz 3 Ziffer 3 OBAS gehört dem Prüfungsausschuss eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung an, die oder der unmittelbar an der Ausbildung des Prüflings beteiligt ist. Als unmittelbar an der Ausbildung des Prüflings beteiligt gelten nach Auskunft des Schulministeriums neben den Leitungen der fachbezogenen Ausbildungsgruppen auch die Leitungen der Kernseminare.



Gleichwohl wird von hier aus favorisiert, als unmittelbar an der Ausbildung beteiligte Ausschussmitglieder die jeweils avisierten Fachleitungen zu bestellen, die bereits Beratung anlässlich von Unterrichtsbesuchen praktizieren.

### **Erkrankung zum Termin der spätmöglichsten Meldung zur Prüfung**

In Fällen, in denen ein Prüfling zum Zeitpunkt der spätmöglichsten Meldung zur Prüfung arbeitsunfähig/dienstunfähig erkrankt ist, ist die Meldung unverzüglich nachzuholen (vgl. Hinweise für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, S. 6).

Unverzüglich bedeutet dabei ohne schuldhaftes Verzögern. Ein schuldhaftes Verzögern liegt dann nicht vor (und eine Meldung gilt als unverzüglich nachgeholt), wenn die Meldung zur Prüfung innerhalb von drei Tagen nach dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit/ Dienstunfähigkeit im Prüfungsamt eingeht.

Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgezählt, unterrichtsfreie Zeiten (Ferien) aber sehr wohl.

### **Meldung zur Prüfung bei beantragter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in Folge von Krankenzeiten**

In Fällen, in denen Prüflinge dem Prüfungsamt mitteilen, sie hätten bei der Ausbildungsbehörde eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes beantragt, die Genehmigung und die entsprechende Verfügung der Bezirksregierung im Prüfungsamt aber noch nicht vorliegen, besteht weiterhin die Verpflichtung, sich im siebten Monat vor dem Ende des ursprünglichen Vorbereitungsdienstes zur Prüfung zu melden.

### **Meldung zur Prüfung bei gleichzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst**

Bei Entlassungen zum 31.10. und 30.04. eines Jahres unterbleibt eine Meldung zur Prüfung. Soll die Entlassung zu einem späteren Termin erfolgen, ist eine Meldung zur Prüfung erforderlich.



## Vorschlagsrecht des Prüflings hinsichtlich der Besetzung des Prüfungsausschusses

Bei mehrmaligem Wechsel einer Seminarausbilderin oder eines Seminarausbilders in Folge z. B. ihrer oder seiner längerfristigen Erkrankung oder aber auch ihrer oder seiner Elternzeit kann der Prüfling gemäß § 31 (2) OVP nur die Ausbilderin oder den Ausbilder als Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen, die oder der zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung die fachbezogene Ausbildung durchführt.

Macht ein Prüfling von seinem Vorschlagsrecht ohne irgendwelche Begründungen keinen Gebrauch, ist seitens des Prüfungsamtes nicht davon auszugehen, dass der Wunsch besteht, auf keinen Fall ein an der Ausbildung beteiligtes Ausschussmitglied vom Prüfungsamt bestellen zu lassen. Von daher wird von hier aus eine fachbezogene Ausbilderin oder ein fachbezogener Ausbilder des Prüflings in den Prüfungsausschuss berufen.

Nur für den Fall, dass der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung explizit schriftlich erklärt, dass keine oder keiner seiner fachbezogenen Seminarausbilderinnen oder Seminarausbilder an der Prüfung als Ausschussmitglied teilnehmen solle, kann diesem Votum vom Prüfungsamt gefolgt werden.

## Vorschlagsrecht des Prüflings bei Wiederholungsprüfungen

In Fällen der Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach erstmaligem Nichtbestehen der Staatsprüfung ist bezogen auf unten angegebene Fallkonstellationen in der Frage des Vorschlags eines Prüflings für eine fachbezogene Seminarausbilderin oder einen fachbezogenen Seminarausbilder wie folgt zu verfahren:

Bei Wiederholungsprüfungen in Folge des erstmaligen Nichtbestehens ohne Erbringung vorheriger Ausbildungs- und Prüfungsleistungen (z. B. nicht genehmigter Rücktritt, Nichtantritt am Prüfungstag, verspätete Meldung zur Prüfung) erfolgt kein erneuter Vorschlag des Prüflings für ein Ausschussmitglied für seine Wiederholungsprüfung.



Bei Wiederholungsprüfungen in Folge des erstmaligen Nichtbestehens mit Erbringung vorheriger Ausbildungs- und Prüfungsleistungen (Notenmittelwert der Endnoten der Langzeitbeurteilungen nicht mindestens ausreichend, Gesamtergebnis nicht mindestens ausreichend, Notenmittelwert der Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht mindestens ausreichend, die Noten einer Langzeitbeurteilung und einer Unterrichtspraktischen Prüfung sind nicht mindestens ausreichend) ist ein erneuter Vorschlag des Prüflings für ein Ausschussmitglied für seine Wiederholungsprüfung möglich. Der Vorschlag an das Prüfungsamt erfolgt zum Zeitpunkt der Festsetzung des Prüfungstermins.

### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmaligem Nichtbestehen der Staatsprüfung

In Fällen, in denen eine Prüfung nicht auf Grund nicht ausreichender Ausbildungs- und Prüfungsleistungen (§ 43 Absatz 2 OVP) nicht bestanden wird, entscheidet das Prüfungsamt über Verlängerungen von bis zu sechs Monaten Dauer.

- Beim erstmaligen Nichtbestehen in Folge einer versäumten Meldung zur Prüfung, wird die Verlängerung von hier aus auf einen Monat Dauer festgelegt, beginnend mit dem Ende des von der Bezirksregierung festgesetzten Vorbereitungsdienstes. In Fällen, in denen das erforderliche Anhörungsverfahren nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann, beträgt die Verlängerung dann ausnahmsweise zwei Monate.
- Bei erstmaligem Nichtbestehen infolge eines nicht genehmigten Rücktritts vom Prüfungsverfahren bei gleichzeitiger Entlassung aus dem VD, wird die Verlängerung von hier aus ebenfalls auf einen Monat Dauer festgelegt, beginnend mit dem Ende der von der Bezirksregierung festgesetzten Restdienstzeit.

### Vorschlag eines Prüfungstermins in Sonderfällen

In Sonderfällen (Wiederholungsprüfung, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Elternzeit, Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst) erfolgt der Vorschlag für einen Prüfungstermin gemäß § 32 Ab-



satz 3 Satz 2 OVP 2011 spätestens drei Monate vor dem festgesetzten Ende des Vorbereitungsdienstes. Eine Mitteilung seitens des Prüfungsamtes über Einzeltermine und Prüfungszeiträume an die Prüflinge erfolgt nicht mehr.

### Verfahren zur Erstellung der Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Auf der Landesdezentenkonferenz Lehrerbildung am 07. und 08. Mai 2013 in Essen wurde den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zur Umsetzung der Vorgaben des § 16 Absatz 4 Satz 4 OVP nachfolgendes Verfahren empfohlen<sup>1</sup>:

Die an der fachbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarbilderinnen und Seminarbilder erstellen jeweils einen schriftlichen Beurteilungsbeitrag am Maßstab der in der Anlage 1 zur OVP benannten Standards. Die beiden Beurteilungsbeiträge werden nach dem in den „Hinweisen“ des Landesprüfungsamtes zu den Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung im Anhang empfohlenen Format (siehe ebendort: Formblatt 2) gefertigt. Die Beurteilungsbeiträge beruhen in Analogie zu den Vorgaben für die Langzeitbeurteilung gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 OVP auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterin und Lehramtsanwärtern in allen sechs schulischen Handlungsfeldern und weisen aus, ob und in welchem Maße die den Handlungsfeldern jeweils zugeordneten Kompetenzen erreicht wurden.

Die Beurteilungsbeiträge schließen jeweils ab mit einer gewichtenden Zusammenfassung und einer Note gemäß § 28 OVP.

Im Anschluss an eine Beratung der fachbezogenen Ausbilderinnen und Ausbilder auf der Grundlage ihrer Beurteilungsbeiträge erstellen diese Ausbilderinnen und Ausbilder einen gemeinsamen Vorschlag für die Langzeitbeurteilung mit Endnote, indem sie

- die Texte ihrer Beurteilungsbeiträge zu den Handlungsfeldern 1 bis 6 wörtlich und additiv mit jeweiliger Angabe des Faches in die Text-

---

<sup>1</sup> Änderung am 31.07.2013





felder der Langzeitbeurteilung (siehe Hinweise des Prüfungsamtes zu den Langzeitbeurteilungen, Anhang, Formblatt 1) übertragen,

- auf der Grundlage der gewichtenden Zusammenfassungen ihrer beiden Beurteilungsbeiträge gemeinsam einen (neuen, ca. fünf Sätze umfassenden) Text für die die Langzeitbeurteilung abschließende gewichtende Zusammenfassung formulieren und
- eine Endnote gemäß § 28 OVP in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 4 OVP vorschlagen.

Mit diesen Empfehlungen<sup>1</sup> werden die an die Langzeitbeurteilungen zu stellenden qualitativen Mindestanforderungen eingelöst. Darüber hinausgehende bereits bewährte Verfahren, wie beispielsweise das Vorgehen nach den Vereinbarungen zur Langzeitbeurteilung der Seminarleitungen des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster, können nach wie vor umgesetzt werden.

Ein Eckpunktepapier, das das soeben geschilderte Verfahren beschreibt, wird den Seminarleitungen des Landes in Kürze vom MSW zugesandt.

### Fertigung von Langzeitbeurteilungen und Beurteilungsbeiträgen bei vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Prüfungsangelegenheiten, dass Verlauf und Erfolg des gesamten Vorbereitungsdienstes lückenlos bewertet werden müssen, macht es erforderlich, dass in jedem Fall bei vorzeitiger Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Personen, deren Zuständigkeit für die Ausbildung ob dieser Entlassung endet, unverzüglich Beurteilungen erstellen.

Inwieweit diese Beurteilungen mit Blick auf die Dauer des geleisteten Vorbereitungsdienstes Aussagen zu allen Kompetenzen der Lehr-

---

<sup>1</sup> Änderung am 31.07.2013



amtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in allen sechs Handlungsfeldern ermöglichen, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Umfassende wertende Aussagen sind sicherlich ab dem Zeitpunkt möglich und auch zu erwarten, ab dem von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter Ausbildungsunterricht gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 OVP (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht) erteilt wird.

### Unterschriften im Original unter Langzeitbeurteilungen

Gemäß § 16 (5) Satz 1 OVP sind die Langzeitbeurteilungen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Beim Terminus „Ausfertigungen“ wird nicht zwischen Kopie, Durchschrift und Original unterschieden. Vielmehr müssen von daher alle drei Beurteilungsexemplare unterschrieben sein.

### Bewertungszeitpunkt der Schriftlichen Arbeit

Prüfungsrechtlich entscheidend ist die „Gleichbehandlung“ oder aber vergleichbare Behandlung der Prüflinge. Aus diesem Grunde ist auf Seite 10 der Hinweise für Prüferinnen und Prüfer vorgegeben, dass die Schriftlichen Arbeiten grundsätzlich nach der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen und vor Beginn des Kolloquiums mit einer Note bewertet und die Niederschrift gefertigt werden soll.

### Anlagen zur Schriftlichen Arbeit

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anhang zur Schriftlichen Arbeit in der Rechtsverordnung nicht vorgesehen ist und von daher auch nicht bewertungsrelevant sein kann. Wesentliche Informationen, die für die Bewertung der Arbeit relevant sind, sind in den Textteil der Arbeit einzufügen.

Prüferinnen und Prüfer sind gehalten, mit Anhängen zur Schriftlichen Arbeit so zu verfahren, wie bei den ehemaligen Hausarbeiten analog praktiziert: Anhänge werden nicht bewertet, Anhänge müssen nicht zur Kenntnis genommen werden. Sie dienen lediglich der Dokumentation der Ausführungen in den Schriftlichen Arbeiten bzw. der in der Unter-



richtspraktischen Prüfung verwendeten Arbeitsblätter u.a. Materialien für die Hand der Schülerinnen und Schüler.

## Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfungen

Seitens der Leitungen von Ausbildungsschulen wurden Anträge auf Durchführung von 67,5 Minuten-Einheiten für Unterrichtspraktische Prüfungen wiederholt unterstützt. Nach Rücksprache mit den Referatsleitern der Gruppe 42 Lehrerausbildung im Schulministerium bleibt festzuhalten, dass, wie in § 32 Absatz 2 Satz 3 OVP vorgegeben, die Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfungen 60 Minuten nicht überschreiten soll, und zwar unabhängig vom jeweiligen Stundenrhythmus an der Ausbildungs- und Prüfungsschule.

Eine Vergrößerung des Zeitrahmens für die Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfungen um weitere 7,5 Minuten würde, ausgehend von den in der Regel 45 Minuten dauernden Prüfungsstunden, eine Verlängerung der jeweiligen Prüfungssituation um 50 % bedeuten. Damit wäre nach fachkundiger Einschätzung eine landesweite Vergleichbarkeit von Prüfungsbedingungen nicht mehr gegeben, so dass aus eben diesem Grund rechtliche Bedenken gegen eine solche Vorgehensweise bestehen.

## Tandem-Ausbildung an Grundschulen für Anwärtnerinnen und Anwärtler der Lehrämter an Grundschulen und für sonderpädagogische Förderung

Die gemeinsame Ausbildung zweier Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der genannten Lehrämter in einer Lerngruppe an einer Grundschule hat nicht zur Folge, dass Unterrichtspraktische Prüfungen ebenfalls im Tandemverfahren durchgeführt werden können.

Die Unterrichtspraktischen Prüfungen der Prüflinge beider Lehrämter sind als Einzelprüfungen abzuleisten.



## Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen

- Befangenheit einer Prüferin oder eines Prüfers

Eine Prüferin oder ein Prüfer ist befangen, wenn objektiv feststellbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie oder er die Leistung des Prüflings nicht unparteiisch und unvoreingenommen bewerten wird, weil sie oder er sich von einer ablehnenden inneren Einstellung oder von persönlichen Vorbehalten oder von einer besonderen persönlichen bzw. wirtschaftlichen Beziehung zum Prüfling leiten lässt. Die Prüferin oder der Prüfer ist aufgrund der Befangenheit nicht mehr offen für eine ausschließlich an der wirklichen Leistung orientierte Bewertung, sondern ist von vorneherein und ohne hinreichende Ermittlung der tatsächlichen Fähigkeiten des Prüflings auf eine bestimmte Bewertung festgelegt. Liegen entsprechende Anhaltspunkte vor, ist der Prüfling verpflichtet, diesbezügliche Rügen unverzüglich nach deren Kenntnis vorzutragen, d.h. regelmäßig vor der Prüfung.

- Qualifizierung gemäß § 13 OBAS

Der Qualifizierungskurs i.S.d § 13 Abs.1 OBAS und die diesen Kurs abschließende Prüfung müssen gemeinsam abgelegt werden; die Prüfung kann nicht ohne vorherige Teilnahme an dem Kurs abgelegt werden.

- Verspätung eines Prüfers

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat die vom Prüfungsamt empfohlene Praxis zum Umgang mit der Verspätung einer Prüferin oder eines Prüfers am Prüfungstag bestätigt. Demnach muss ein Prüfling das Ergebnis der Staatsprüfung auch bei erheblichen zeitlichen Verschiebungen am Prüfungstag gegen sich gelten lassen, wenn dem Prüfling die verschiedenen Möglichkeiten zum Umgang mit der Verspätung aufgeklärt werden und er sich ohne äußeren Druck für eine Variante (schriftlich auf dem Formblatt des Prüfungsamtes) entscheidet.



## Verzicht auf Mitteilung der zentralen Themen der Ausbildung an die Prüferinnen und Prüfer zur Vorbereitung auf das Kolloquium

Das Kolloquium bezieht sich nach § 33 (2) OVP 2011 auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns. Grundlage für Ausbildung und Staatsprüfung sind die Anlage 1 zur OVP und das Kerncurriculum, so dass sichergestellt sein sollte, dass landesweit vergleichbar ausgebildet wird. Von daher ist in der aktuellen Rechtsverordnung im Gegensatz zu der von 2003 nicht mehr vorgesehen, dass die zentralen Themen der Ausbildung einzelner Seminare an Prüferinnen und Prüfer versandt werden. Die den Lehrerberuf kennzeichnenden Handlungsfelder gemäß Anlage 1 zur OVP stehen im Zentrum der Erörterung im Kolloquium.

## Einführungsveranstaltungen für neu berufene Fachleitungen

In den Einladungen an die neuberufenen Fachleitungen zu dieser landesweiten Unterstützungsmaßnahme wird in Absprache mit den Ausbildungsdezernaten der Bezirksregierungen regelmäßig darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Veranstaltungsreihe Vorrang vor anderen Dienstgeschäften hat.

Bei den Veranstaltern herrscht wenig bis kein Verständnis für das Verhalten eingeladener Kolleginnen und Kollegen, die ohne Rückmeldung einfach nicht zu den Veranstaltungstagen erscheinen.

Mit Blick darauf, dass es Wartelisten für die anstehenden Veranstaltungsreihen gibt, wird zukünftig in solchen Fällen von hier aus über die Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das Fernbleiben eine Erklärung erfragt, die die Abwesenheit von einem vorrangigen Dienstgeschäft dann schon hinreichend begründen sollte.

Bei der Besprechung mit allen Moderatorinnen und Moderatoren am 26.04.2013 im Prüfungsamt wurden folgende zukünftige Veranstaltungstermine verabredet:

- 21. Veranstaltungsreihe: 14.06., 05.07. und 12.07.2013



- 22. Veranstaltungsreihe: 08.11., 15.11. und 22.11.2013
- 23. Veranstaltungsreihe: 29.11., 06.12. und 13.12.2013
- 24. Veranstaltungsreihe: 09.05., 16.05. und 23.05.2014

### Seminarinterne zusätzliche Hinweise zum Prüfungsverfahren

Die Entwicklung und Verbreitung seminareigener Informationspapiere zum Prüfungsverfahren im engeren Sinne für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und für Prüfungsausschussmitglieder wird im Prüfungsamt nicht als völlig unproblematisch eingeschätzt.

Schwierigkeiten tauchen immer dann auf, wenn Aussagen in diesen Papieren Deutungen zulassen, die nicht mit denen der Rechtsverordnung oder aber auch den Hinweisen des Prüfungsamtes übereinstimmen. Solche Widersprüchlichkeiten sind grundsätzlich nicht förderlich in förmlichen Rechtsbehelfsverfahren.

Hilfreich wäre es, in Fällen, in denen in den Hinweisen des Prüfungsamtes Konkretisierungen oder Informationen vermisst werden, diesbezüglich Vorschläge dem Amt mit der Bitte um Übernahme bei der nächsten Überarbeitung der Hinweise zuzuleiten.

### Prüfungsvergütungen: Berechnungszeiträume

In Folge der geänderten Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst gemäß OVP 2011 ergibt sich notwendigerweise eine Umstellung der Berechnungszeiträume für Prüfungsvergütungen:

- Im Jahr 2013 kommen zur Auszahlung Vergütungen von Prüfungen vom 01.02.2012 bis 31.01.2013 (EVA-Jahrgang 2011: zwei Prüfungsphasen).
- Im Jahr 2014 kommen zur Auszahlung Vergütungen von Prüfungen vom 01.02.2013 bis 30.04.2014 (EVA-Jahrgang 2012: drei Prüfungsphasen). Die Berechnung der Vergütungsansprüche beginnt von daher drei Monate später als im Jahr 2013.



- Im Jahr 2015 kommen zur Auszahlung Vergütungen von Prüfungen vom 01.05.2014 bis 30.04.2015 (EVA-Jahrgang 2013: zwei Prüfungsphasen).

### Weitergabe von Prüfungsunterlagen per Mail

Aus gegebenem Anlass wird nochmals daran erinnert, dass der Versand von Prüfungsunterlagen an Prüferinnen und Prüfer per E-Mail aus datenschutzrechtlichen Gründen nach wie vor nicht zulässig ist.

### Fertigung von Prüfungsniederschriften mittels Notebook und mobilem Drucker

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bestehen ebenfalls nach wie vor Bedenken gegen die Vorgehensweise, Prüfungsniederschriften mittels Notebook zu fertigen und anschließend auf einem mobilen Drucker auszudrucken, da nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen ist, dass die Daten in die Hände unbefugter Dritter gelangen können.

Diese Bedenken könnten nur dann ausgeräumt werden, wenn der niederschriftfertigende Prüfende versichert, dass Notebook und Drucker passwortgeschützt ausschließlich als „stand-alone-Geräte“ genutzt werden, so dass auf keinen Fall ein wie auch immer gearteter externer Zugriff auf eingegebene Dateien möglich ist.

### Bewirtungsverbot

In regelmäßigen Abständen, zuletzt in der Dienstbesprechung im Januar 2011, verweist das Prüfungsamt auf das sogenannte Bewirtungsverbot. Aus gegebenem Anlass werden die Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und die Seminarleitungen wiederum darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Prüflinge sich in keiner Weise an der Bewirtung der Ausschussmitglieder beteiligen.

gez. Kropp